

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Knetzgau
(7. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Knetzgau folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Knetzgau.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Knetzgau vom 01.07.2011 (Gemeindenachrichten Nr. 5/2011) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2025 (Gemeindenachrichten Nr. 01/2026) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1
(Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:**

(1) Für den Besuch des (Regel-)Kindergartens (3 – 6 Jahre) wird für jeden angefangenen Monat folgende Gebühr erhoben:

a) Buchungszeit 4 Stunden	200,00 €
b) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden	210,00 €
c) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden	220,00 €
d) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden	230,00 €
e) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden	240,00 €
f) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden	250,00 €
g) Buchungszeit > 9 Stunden	260,00 €

Für den Besuch der Kinderkrippe (< 3 Jahre) wird für jeden angefangenen Monat folgende Gebühr erhoben:

a) Buchungszeit > 1 bis 2 Stunden	240,00 €
b) Buchungszeit > 2 bis 3 Stunden	250,00 €
c) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden	260,00 €
d) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden	270,00 €
e) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden	280,00 €
f) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden	290,00 €
g) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden	300,00 €
h) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden	310,00 €
i) Buchungszeit > 9 Stunden	320,00 €

Für den Besuch des Kinderhortes wird für jeden angefangenen Monat folgende Gebühr erhoben:

a) Buchungszeit 3 - 4 Stunden	200,00 €
b) Buchungszeit 4 – 5 Stunden	210,00 €
c) Gebühr in Ferienzeiten 6 – 7 Stunden	230,00 €
d) Gebühr in Ferienzeiten 7 – 8 Stunden	240,00 €
e) Gebühr in Ferienzeiten 8 – 9 Stunden	250,00 €
f) Gebühr in Ferienzeiten > 9 Stunden	260,00 €

**§ 6 Abs. 1
(Gebührenermäßigung) erhält folgende Neufassung:**

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte, werden die Gebühren auf Antrag der Familie für das zweite Kind jeweils um 15,00 € ermäßigt. Für das 3. Kind aus einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, sind auf Antrag der Familie keine Gebühren zu entrichten.

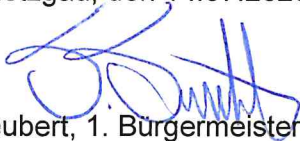
(2) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 findet auf den Kinderhort keine Anwendung.

(3) Das Spielgeld ist von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gemeinde Knetzgau
Knetzgau, den 14.07.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a series of loops and a final flourish.

Seubert, 1. Bürgermeister